

Gilt das Menschenrecht auf Leben  
absolut?  
Überlegungen im Anschluss an Alan  
Gewirth

Wulf Kellerwessel, Aachen

# Einleitung

- Alan Gewirth (1912-2004)
- Versuch, einer nicht kontingenten Begründung eines moralischen Prinzips, aus dem sich moralische Grundnormen und damit auch Menschenrechte ableiten lassen
- Interessant: Methode der Begründung Recht auf Leben als absolutes Recht
- Menschenrechte: Rechte, die Menschen allein aufgrund ihrer Geburt zukommen
- Moralisches Grundprinzip als Basis für ihre Ableitung



# Ansprüche von Gewirth an eine Begründung von Menschenrechten

- Menschenrechte: Anspruchsrechte also solche rechtfertigungsbedürftig
- Recht *A* (Rechtsträger) hat Recht gegenüber *B* (Pflichtenträger) auf *X* (Rechtsgegenstand) aufgrund von *Y* (Rechtsgrund)
- Ziel: Begründung, der jede Person zustimmen muss (und sich andernfalls widerspricht)
- dabei: Recht auf Leben absolut, d.h. gilt ohne Ausnahme  
Recht auf Leben: nicht willkürlich ums Leben gebracht werden  
absolute Geltung für Unschuldige (Tötung in Notwehr oder Nothilfe erlaubt. Grund: Schutz des Lebens Unschuldiger)

# Ansprüche von Gewirth an eine Begründung von moralischen (Menschen-)Rechten

- keinen Sein-Sollen-Fehlschluss begehen
- keinen erst noch zu begründenden “Moral Point of View” einnehmen
- keine Basis in empirischen Eigenschaften, die arbiträr gewählt und deshalb ungeeignet sind, als Fundament zu dienen

# Voraussetzungen der Begründung von moralischen (Menschen-)Rechten

- Akzeptanz der deduktiven Logik  
sowie der induktiven Logik: Zulassen von Verallgemeinerungen  
  
und das Wissen um relevante Handlungsumstände,  
wie es jeder Person zur Verfügung stehe  
bzw. wie es für das Handeln selbst unverzichtbar ist

# Ziele der Begründung

- Konsistenz
- normative *Notwendigkeit* (also nicht nur ein kohärentes Prinzip neben anderen zu begründen versuchen)
- Basis: material wahre Prämissen
- Notwendigkeit aus dem Verbindlichkeitsanspruch
  - und eben dafür soll der Handlungsbegriff aufkommen bzw. die “generic features” einer jeden Handlung, also die Charakteristika des Handelns

# Menschenrechtsbegründung: Handlungsbegriff – Hauptmerkmale

Zwei grundlegende Merkmale des Handlungsbegriffs:

- Freiheit bzw. Freiwilligkeit (Freiheit von äußeren Zwängen)
- Zweckhaftigkeit bzw. Intentionalität (eigene Kontrolle über das eigene Handeln oder Unterlassen, Wissen um eigenes Tun resp. Unterlassen)

# Menschenrechtsbegründung: Methode

- Frage, was einem jeden Handelnden *notwendig* zugeschrieben werden kann und welchen Urteilen er zwangsläufig zustimmen muss
- Gewirth' *dialektisch-notwendige* Methode:  
dialektisch insofern, als sie von einem beliebigen Handelnden ausgeht, und die Implikationen dessen, was dieser akzeptieren *muss*, untersucht  
keine *dialektisch-kontingente* Methodik, die *zufällig* gewählte Urteile herausgreift und aus diesen Konsequenzen eruiert  
Gelänge es ihr auch, qua Aufweis von Widersprüchen bestimmte Aussagen als unhaltbar zu erweisen, wäre wegen der Kontingenz ein so "begründetes" Prinzip nicht alternativlos

# Acht Hauptschritte Begründung – Schritte 1-4

(1) “Ich tue X um des Ziels Z willen”,

(2) “Z ist für mich gut”.

Damit werde das eigene Handeln positiv gewertet, was zur Anerkennung von Satz (3) und dadurch zu (4) führe – und zwar aus der Perspektive eines jeden einzelnen Handelnden.

(3) “Meine Freiheit und mein Wohlergehen sind notwendige Güter”,

(4) “Ich muss meine Freiheit und mein Wohlergehen haben”.

# Acht Hauptschritte der Begründung – Schritte 5-8

Dies wiederum impliziere für jeden einzelnen Akteur:

(5) “Ich habe Rechte auf meine Freiheit und mein Wohlergehen”,  
daher könne er auch ohne Selbstwiderspruch (6) nicht negieren:

(6) “Alle Anderen sollen es (zumindest) unterlassen, meine Freiheit und mein Wohlergehen zu beschränken oder zu beseitigen”.

Anzuerkennen habe ein jeder aber auch (7) und – qua Universalisierung –  
(8):

(7) “Ich habe Rechte auf Freiheit und Wohlergehen, *weil* ich ein (prospektiv)  
Handelnder bin”.

(8) “Alle (prospektiv) Handelnden haben Rechte auf Freiheit und Wohlergehen”.

# Gewirth grundlegendes Moralprinzip

- “Principle of Generic Consistency” (PGC):  
*“Act in accord with the generic rights of your recipients as well as of yourself”*

“Every agent ought to act in accord with the generic rights of his recipients as well as of himself”

# Menschenrechtliche Folgen des PGC

- Gemäß PGC sind die generische Rechte von jedem Handelnden zu berücksichtigen, also Freiheit und Wohlergehen, und damit das Leben und geistiges wie körperliches Wohlbefinden;  
→ Verbot, jemanden zu töten: Leben als „basic good“
- Notwehr, Nothilfe: zulässig als Schutz von Handelnden und deren MR auf Leben
- PGC gelte absolut; ebenso das Recht auf Leben (für viele andere MR gilt dies nicht, weil Rechtskonflikte möglich sind)

# Menschenrechtliche Folgen des PGC

- Beispiel: Recht einer Mutter, nicht von ihrem Sohn zu Tode gefoltert zu werden, auch wenn dies Bedingung ist, dass terroristische Gruppe verzichtet, nukleare Waffe einzusetzen – andersgeartete Handlung verletzt PGC und Recht der Mutter; Konsequenzen für andere Personen rechtfertigen Rechtsverletzung nicht; Sohn verletzt durch Unterlassung nicht die Rechte der potentiellen Opfer des Waffeneinsatzes (tötet sie nicht) – dies tun in diesem Fall die Terroristen (kausale und moralische Verantwortlichkeit)
- „Absolutes“ Recht einer unschuldigen Person besagt: kann nicht gerechtfertigter Weise verletzt werden, → strikte Unterlassungspflicht für jede Person („unschuldig“: nicht selbst rechtsverletzend) – auch wenn es bedeutet, dass andere zu Tode kommen

# Probleme der Moralbegründung von Alan Gewirth

- Inhaltliches Hauptproblem: Analyse der Sprache im Kontext des Argumentationsschritts, in dem ein Handelnder seine prudentiellen Rechte einfordert: der erhobene moralische Anspruch wird an einen Adressaten gerichtet, er muss verständlich sein und soll dem Adressaten einen überzeugenden Grund geben, den Anspruch zu respektieren
- aber: das Erheben eines Anspruchs ist nicht dasselbe wie einen Anspruch überzeugend zu begründen; Ansprüche können unbegründet sein bzw. zu unrecht erhoben werden – der hier erhobene Anspruch ist aber nur prudentiell!  
d.h.: es liegt keine Rechte-Pflichten-Korrelation vor

# Probleme der Moralbegründung von Alan Gewirth (Forts.)

- Aus dem Faktum, dass ein Handelnder nicht umhin kann, Rechte zu beanspruchen, und dem Faktum, dass er sie beansprucht, folgt nicht, dass die Ansprüche als *begründete* zu gelten haben oder gelten
- Die bloße Verständlichkeit des Anspruchs reicht nicht aus, dem Adressaten der Forderung einen Grund für deren Beachtung zu vermitteln. Denn ein Verstehen, was jemand beansprucht, ist kein hinreichender Grund, die Ansprüche als berechtigt anzusehen
- Kurz: Selbst wenn es für den Handelnden klug ist, seine prudentiellen Rechte einzufordern, ergibt sich für den Adressaten der Forderung kein Grund, demgemäß zu handeln

# Probleme der Moralbegründung von Alan Gewirth (Forts.)

- Macht man diese Implikationen explizit, wird die Besonderheit und Problematik: Äußerungen wie “Ich fordere die Berücksichtigung meiner Rechte durch dich, auch wenn für dich kein Grund vorhanden ist, meiner Forderung nachzukommen” oder “Du sollst X tun, auch wenn kein Grund für dich vorliegt, X zu tun” dürften als sich selbst aufhebende Sprechakte zu klassifizieren sein.
- Offenbar impliziert der sinnvolle Gebrauch eines Sollenssatzes gegenüber einem Hörer, dass (zumindest für den Sprecher) für jenen Gründe vorliegen, der Sollensforderung gemäß zu agieren. Fehlen diese, ist mit dem Erheben der Forderung bzw. dem Sprechakt also etwas nicht in Ordnung; eine Gelingensbedingung des Sprechaktes scheint verletzt.

# Fazit

- Fazit: Universalisiert werden können im Rahmen der Konzeption von Gewirth nicht Sätze, die das tatsächliche Vorhandensein von Rechten handelnder Personen beinhalten, sondern das Erheben von *Rechtsansprüchen* zum Ausdruck bringen, wobei diesen Ansprüchen keine moralischen Verpflichtungen anderer Personen gegenüberstehen
- Alternative: diskursanalytische Begründung  
Mensch als Diskursteilnehmer mit allen Rechten auf fortgesetzte Diskursteilnahme  
große Ähnlichkeit mit *formalem* Ansatz von Gewirth  
schützt Leben (in gleicher Weise wie Gewirth' Ansatz) – ohne dessen Begründungsprobleme: absolutes Recht auf Leben

# Literatur von Alan Gewirth

## *zur Ethik:*

- Reason and Morality. Chicago, London 1982.
- Die rationalen Grundlagen der Ethik. In: Steigleder, K.: Mitch, D. (Hrsg.): Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth? Tübingen 1991. S. 3-34.

## *zur Rechtsphilosophie:*

- Human Rights. Essays on Justification and Applications. Chicago, London 1982.
- Are there any Absolute Rights? In: The Pacific Philosophy Quarterly 31 (1981), 1-16.
- The Basis and Content of Human Rights. In: Georgia Law Review 13 (1979), 1143-1170.
- There are Absolute Rights. In: The Philosophical Quarterly 32 (1982), 348-353.
- Why There are Human Rights. In: Social Theory and Practice 11 (1985), 235-248.